Gemeinde Reimlingen

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes "Bildungs- und Tagungshaus St. Albert" der Gemeinde Reimlingen;

Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat Reimlingen hat in seiner Sitzung am 20.05.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans "Bildungs- und Tagungshaus St. Albert" beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Flurnummer 2205 der Gemarkung Reimlingen.

Der Umgriff dem beigefügten Lageplan entnommen werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes nach § 11 BauNVO unter Berücksichtigung des Erhalts der bestgehenden Gebäudestruktur und derzeitigen Nutzung geplant. Die konkreten abgegrenzten und festgesetzten Nutzungsarten werden im Laufe des Verfahrens mit allen Beteiligten abgewogen und festgelegt.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Reimlingen, den 26.05.2021

Leberle, 1.Bgm.



Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch für den Bereich des Bebauungsplanes "Bildungs- und Tagungshaus St. Albert" der Gemeinde Reimlingen

Der Gemeinderat Reimlingen hat in seiner Sitzung am 20.05.2021 die beigefügte Satzung über eine Veränderungssperre nebst beigefügtem Lageplan für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans "Bildungs- und Tagungshaus St. Albert" gefasst. Der Satzungsentwurf und der Lageplan dazu sind Bestandteil des Beschlusses.

Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch für den Bereich des Bebauungsplanes Bildungs- und Tagungshaus St. Albert" der Gemeinde Reimlingen

Die Gemeinde Reimlingen erlässt auf Grund der §§ 14 und 16 des BauGB in der geltenden Fassung folgende

Satzung:

§ 1 Zu sichernde Planung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20.05.2021 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet den Bebauungsplan "Bildungs- und Tagungshaus St. Albert" aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Gebiet der Veränderungssperre ist im beigefügten Lageplan M 1 = 2000 farblich markiert. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Er umfasst das Grundstück Flurnummer 2205 der Gemarkung Reimlingen

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Im Bereich der Veränderungssperre ist unzulässig:

- 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen;
- 2. erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorzunehmen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Die Veränderungssperre tritt gem. § 17 Abs. 1 BauGB mit Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Diese Satzung tritt schon früher außer Kraft, sobald die Voraussetzungen für Ihren Erlass weggefallen sind bzw. sobald der Bebauungsplan "Bildungs- und Tagungshaus St. Albert" rechtsverbindlich ist.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Reimlingen, den 26.05.2021

Leberle,

1. Bürgermeister

Anlage: Lageplan 1: 2000

